
1 Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1** Der Anschlussnehmer räumt dem Verteilnetzbetreiber, der Stadtwerke Steinfurt GmbH (nachfolgend „VNB“ genannt), das Recht ein, alle für die Herstellung des Netzanschlusses notwendigen Arbeiten auf der Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks durchzuführen. Der Netzanschluss verbleibt im Eigentum des VNB.
- 1.2** Der Anschlussnehmer hat auf Wunsch des VNB bei Neubauten zur Netzanschlussherstellung grundsätzlich eine maßstabsgerechte Kopie des amtlichen Lageplans und des Gebäudeschnitts sowie des Kellergrundriss- bzw. Erdgeschossgrundrissplanes mit der gewünschten Leitungsführung beizufügen. Beim Netzanschluss eines Altbaus ist die entsprechende Beifügung empfehlenswert.
- 1.3** Der VNB kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Grundstück oder Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen separaten Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des VNB sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.4** Falls zur ordnungsgemäßen Herstellung (Errichtung/Verlegung) von Anlagen/Leitungen außerhalb des anzuschließenden Grundstücks eine rechtliche Sicherung erforderlich ist, benötigt der VNB eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zu Lasten des betroffenen Flurstücks im Grundbuch eingetragen wird. Die Durchführung des Netzanschlussvertrages ist dann davon abhängig, dass der Grundstückseigentümer der Benutzung seines Grundstücks zustimmt und zur dinglichen Sicherung der Nutzungsrechte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch bewilligt.
- 1.5** Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, ist er verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist innerhalb des Netzanschlussvertrages die Zustimmung des Grundstückseigentümers durch Unterschriftsleistung einzuholen. Das Gleiche gilt für durch den Anschlussnehmer beizubringende öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen, die zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses erforderlich sind.
- 1.6** Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Tiefbauarbeiten auf seinem Privatgrundstück nach den Vorgaben des VNB durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Durchführung dieser Eigenleistung ist mit dem VNB im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen sind fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des VNB durchzuführen, grundsätzlich bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch den VNB erfolgt. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den VNB von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.

- 1.7 Voraussetzung für die Wirksamkeit des Netzanschlussvertrages ist die öffentlich-rechtliche Genehmigung der Straßenbaulastträger für die Durchführung von Tiefbauarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen.
- 1.8 Die Leitungsverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich der Leitungstrasse keine Tiefbauarbeiten mehr stattfinden und keine Bau- oder sonstigen Materialien lagern.
- 1.9 Finden auf dem Grundstück weitere Bauaktivitäten statt, dürfen die mit der Herstellung der Netzanschlüsse beschäftigten Personen nicht durch die Tätigkeiten anderer Gewerke auf der Baustelle gefährdet werden. Insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der Bauherr oder ein von ihm bestellter Koordinator hat die vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren.

2 Betrieb des Netzanschlusses

- 2.1 Die Netzanschlussleitung muss sowohl außerhalb als auch innerhalb des Gebäudes jederzeit leicht zugänglich sein. Die Trasse darf weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen, Wintergärten usw.) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen bepflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben.
- 2.2 Der VNB stellt dem Anschlussnehmer oder -nutzer am Netzanschluss die vereinbarte Netzanschlusskapazität für den Bezug und/oder die Kapazität für Einspeiseleistung zur Verfügung.
- 2.3 Eine Erhöhung der Kurzschlussleistung oder eine Änderung der Lieferspannung werden vom VNB in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer- und Anschlussnutzer unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen bzgl. der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.
- 2.4 Bei Bezug von elektrischer Energie über den Netzanschluss darf die Scheinleistung zu keiner Zeit höher sein als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität. Bei der Einspeisung von elektrischer Energie über den Netzanschluss darf die Wirkleistung zu keiner Zeit höher sein als die vertraglich vereinbarte Kapazität der Einspeiseleistung.
- 2.5 Erreicht die Summe der am Netzanschlusspunkt installierten Erzeugungsleistungen binnen 6 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages nicht 80% der vereinbarten Kapazität für Einspeiseleistung, verringert sich die Kapazität für Einspeiseleistung auf die zu diesem Zeitpunkt installierte Summe der Erzeugungsleistungen.
- 2.6 Der VNB ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnutzer ist nicht berechtigt, mehr als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität in Anspruch zu nehmen.

3 Netzanschlusskosten

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses gemäß „Preisblatt Netzanschluss-Strom“ für nach

Art, Leistung, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse. Das „Preisblatt Netzanschluss-Strom“ enthält Pauschalansätze gemäß § 9 Abs. 1 NAV.

3.2 In folgenden Fällen berechnet der VNB – abweichend von Punkt 3.1 – dem Anschlussnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten:

- Bei einem nicht gemäß Punkt 3.1 vergleichbaren Netzanschluss,
- bei Aufwendungen, die dem VNB durch eine nicht fach- oder fristgerechte Ausführung der Eigenleistung gemäß Punkt 1.6 entstehen,
- bei weiteren Netzanschlüssen für dasselbe Gebäude bzw. Objekt,
- bei besonderen Erschwernissen oder Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Bauausführung der Leitungstrasse, insbesondere bei hochwertigen Oberflächen, Teichanlagen, besonders schützenswerten Bäume, Kampfmitteln in der Leitungstrasse, denkmalgeschützten Objekten, nicht vorhersehbaren unterirdischen Hindernisse, Kontaminierungen.

3.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Anschlussherstellung durch den VNB. Der VNB kann in begründeten Einzelfällen oder wenn mehrere Netzanschlüsse von einem Anschlussnehmer beauftragt werden, eine angemessene Abschlagszahlung erheben.

4 Baukostenzuschuss (BKZ)

4.1 Der Versorgungsbereich gemäß § 11 Abs. 1 NAV wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten vom VNB festgelegt.

4.2 Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter BKZ berechnet.

4.3 Der BKZ wird je nach Bedarfsart der über den Netzanschluss versorgten Letztverbraucher differenziert ermittelt:

- a. Bei der Versorgung von Letztverbrauchern, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt verwenden, wird die typische Leistungsanforderung je Wohneinheit (WE) dieser Letztverbraucher im Netzgebiet des VNB zu Grunde gelegt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss in Anlehnung an die DIN 18015-1/-2. Daraus wurde ein spezifischer BKZ in EUR je Wohneinheit ermittelt, der dem „Preisblatt Netzanschluss-Strom“ zu entnehmen ist. Darin ist der 30-kW-Sockelfreibetrag gemäß § 11 Abs. 3 NAV berücksichtigt. Der BKZ für den Netzanschluss ergibt sich aus der Anzahl der über diesen versorgten Wohneinheiten.
- b. Bei der Versorgung von Letztverbrauchern, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für Gewerbe/Landwirtschaft/Mischbedarf verwenden, ergibt sich die gesamte Leistungsanforderung am Netzanschluss aus der Summe der Leistungen der elektrischen Verbraucher unter Berücksichtigung der Durchmischung. Der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen wird zusätzlich berücksichtigt. Von der so ermittelten Leistungsanforderung wird der 30-kW-Sockelfreibetrag abgezogen. Der spezifische BKZ in EUR/kW ist dem „Preisblatt Netzanschluss-Strom“ zu entnehmen.

- c. Werden über den Netzanschluss gleichzeitig Letztverbraucher im Sinne von 4.3.a und 4.3.b versorgt, wird für die Letztverbraucher nach 4.3.b eine Leistungsanforderung je Wohneinheit entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu Grunde gelegt.

Wohneinheiten	Leistungsanforderung
1	13,05 kW
2	zusätzlich 8,55 KW
3	zusätzlich 6,30 KW
4	zusätzlich 3,61 KW
5	zusätzlich 1,91 KW
6-10	zusätzlich 1,39 KW je Wohneinheit
11-20	zusätzlich 0,84 KW je Wohneinheit
jede weitere	zusätzlich 0,40 KW je Wohneinheit

- 4.4 Bei der Bemessung der Leistungsanforderung der Letztverbraucher nach 4.3.b wird die Durchmischung der von diesen betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen berücksichtigt.
- 4.5 Die für die Berechnung des BKZ zu Grunde zu legende gesamte Leistungsanforderung ergibt sich aus der Summe der beiden vorgenannten Leistungsanforderungen abzüglich des 30-kW-Sockelfreibetrags. Der spezifische BKZ in EUR/kW ist dem „Preisblatt Netzanschluss-Strom“ zu entnehmen.
- 4.6 Bei einer im Abrechnungsjahr auftretenden Überschreitung der Netzanschlusskapazität für den Bezug von mindestens 10 kW aufgrund der nachgelagerten Anschlussnutzung durch den/die Anschlussnutzer ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß „Preisblatt Netzanschluss-Strom“ des VNB zu zahlen. Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Punkte 4.1 bis 4.5. Mit Zahlung des BKZ wird die weitere Netzanschlusskapazität vom VNB zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht, soweit der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass die Leistungsinanspruchnahme über die vereinbarte Netzanschlusskapazität nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität in der darauf folgenden Abrechnungsperiode nochmals in vorgenannter Weise überschritten wird.
- 4.7 Sollte der Anschlussnehmer den BKZ nicht zahlen, so ist der VNB berechtigt, technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität für Bezug bzw. Kapazität für Einspeiseleistung zu gewährleisten. Der VNB ist in diesem Fall berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

5 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 5.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den VNB oder durch ein von ihm zugelassenes Installationsunternehmen durch Einsetzen der Netzanschlusssicherung.
- 5.2 Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vorherigen Bezahlung der Netzanschlusskosten bzw. des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6 Demontage

Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages ist der VNB berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Kosten für die Demontage dieser Anlagenteile trägt der VNB.

7 Messstellenbetrieb

- 7.1** Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MsbG, soweit nicht auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers oder -nehmers der Messstellenbetrieb gemäß § 5 Abs. 1 MsbG oder § 6 Abs. 1 MsbG von einem Dritten durchgeführt wird.
- 7.2** Wird der Messstellenbetrieb nicht gemäß § 5 Abs. 1 MsbG oder § 6 Abs. 1 MsbG durch einen Dritten durchgeführt, bleibt der VNB als grundzuständiger Messstellenbetreiber zuständig und es gelten die nachfolgenden Absätze 7.3 und 7.6.
- 7.3** Es ist Aufgabe des VNB, die für die Abrechnung der Netznutzer relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Der VNB legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest, mit der die für die Abrechnung relevanten Zählwerte ermittelt werden; dabei sind die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu wahren. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum des VNB.
- 7.4** Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von dem VNB zu bestimmenden Zeitabständen durch den Anschlussnutzer selbst.
- 7.5** Der VNB wird dem Anschlussnutzer zum Zwecke der Ablesung entweder per Post oder elektronisch eine Ableseaufforderung übersenden. Der Anschlussnutzer hat den Zählerstand innerhalb der angegebenen Frist dem VNB mitzuteilen. Der VNB behält sich das Recht zur eigenen Ablesung der Messeinrichtungen vor.
- 7.6** Der Anschlussnehmer oder -nutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem VNB unverzüglich mitteilen.

8 Plombierung

- 8.1** Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, werden vom VNB zur Verhinderung von Manipulationen plombiert.
- 8.2** Bei Beschädigungen der Plombierung ist der VNB berechtigt, das entsprechende Gerät auszubauen und auf eventuelle Manipulation untersuchen zu lassen.
- 8.3** Für die Wiederherstellung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 8.4** Jeglicher Verdacht auf Manipulation wird zur Anzeige gebracht.

9 Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 9.1** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den VNB kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 9.2** Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1, 2, 4, 5 NAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem

Anschlussnutzer jeweils die im „Preisblatt Netzanschluss-Strom“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

9.3 Der Anschlussnutzer hat dem VNB anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

9.4 Der VNB ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann. Hinsichtlich der Kosten gilt Punkt 9.2 entsprechend.

10 Verjährung der Mängelansprüche

10.1 Ist der Anschlussnehmer oder -nutzer eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d.h., ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung von Sachen in einem Jahr.

10.2 Ist der Anschlussnehmer oder -nutzer keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.

10.3 Abweichend von Abs. 1 und 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt.

10.4 Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen, wenn und soweit der VNB eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben hat oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

11 Haftungsbegrenzung/-ausschluss

11.1 Nachfolgende Regelungen gelten nur für die Haftung des VNB für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne von § 18 NAV resultieren.

11.2 Der VNB haftet vorbehaltlich der Regelung des Punktes 11.5 und gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:

- a. durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Anschlussnehmer oder -nutzer vertrauen darf), oder
- b. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

11.3 Haftet der VNB gemäß Punkt 11.2 a. für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.4 Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.3 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern des VNB, welche nicht zu dessen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern des VNB verursacht werden.

- 11.5** Für die vorgenannten Fälle haftet der VNB nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Punkt 11.2 a. i.V.m. Punkt 11.3 oder gemäß Punkt 11.2 b. vor.
- 11.6** Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem VNB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern des VNB.
- 11.7** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit der VNB eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

12 Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

- 12.1** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 12.2** Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt.
- 12.3** Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

13 Umsatzsteuer

- 13.1** Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte enthalten grundsätzlich die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 13.2** Sollte der Anschlussnehmer nachhaltig Bauleistungen im Sinne des § 13 b Abs. 2 Nr.4 UStG erbringen und über einen entsprechenden Nachweis (Vordruck USt 1 TG) der Betriebsstätten-Finanzamtes verfügen, wird der VNB nach Vorlage dieses Nachweises eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis mit dem Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausstellen. Dies gilt nicht für die in Punkt 9.2 und Punkt 9.4 genannten Entgelte wegen Zahlungsverzugs und Unterbrechung der Anschlussnutzung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

14 Verbraucherstreitbeilegung

14.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. (Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27 57 240 – 0, Fax 030 27 57 240- 69, Internet: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice des VNB angerufen und keine für beide Vertragspartner zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der VNB ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.

14.2 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese kann der Anschlussnehmer unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, hat der Anschlussnehmer auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

15 Datenschutz

Die erforderlichen Daten der Anschlussnehmer oder -nutzer werden unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Der VNB ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung zu finden, die im Internet unter <https://www.swst.de/datenschutz> veröffentlicht ist.

16 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit dem in der Überschrift genannten Datum in Kraft.

Stadtwerke Steinfurt GmbH

Wiemelfeldstr. 48
48565 Steinfurt
Telefon +49 (0) 2552 707-0
Fax +49 (0) 2552 707-517

Internet: www.stadtwerke-steinfurt.de

E-Mail: info@swst.de